**PID bleibt eine große Hürde in Deutschland.**

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat über den Entwurf der Rechtsverordnung zur PID, welcher vom Kabinett im November 2012 verabschiedet wurde, nur mit Einschränkungen zugestimmt.

Zunächst wurden die **Lizensierungsbedingungen** für die durchführenden PID - Zentren deutlich weiter reglementiert. Es besteht **kein Zulassungsanspruch**, selbst wenn die bereits im Entwurf vorhandenen weitreichenden Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann gemäß dem *mutmaßlichen* öffentlichen Interesse und je nach Bedarf die Zulassung verwehren. Eine verfassungswidrige Bestimmung wird hier nicht gesehen.

Die **Ethikkommissionen**, deren Zusammensetzung unverändert dem Vorschlag geregelt bleibt, deren Zuständigkeit aber nun landesübergreifend insbesondere auf wenige Kommissionen zusammengezogen werden darf, müssen Ihre jeweilige Entscheidung nun mit Zweidrittel-Mehrheit fällen. Laut dem Entwurf zur Rechtsverordnung muss die Ethikkommission jeweils die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, nun auch darüber hinaus gehend die psychische, soziale und ethische Situation der Antragsteller berücksichtigen. Damit soll der jeweiligen Einzelfall- und auch Ausnahme-Entscheidung einer solchen Situation Rechnung getragen werden.

Die **Umsetzungsfrist** der Einrichtung der Behörde mit den entsprechenden Aufgaben wurde nun auf **12 Monate** verlängert.

Damit bleibt es für viele betroffene Paare bei einem weiteren langen Zeitraum banger Hoffnung auf eine seltene, aber notwendige medizinische Versorgung in unserem Land.

PD Dr. med Tina Buchholz

President Elect der DGRM

1. Feb. 2013